

Liniensteckbrief NVP Kreis Warendorf

Linie

T39

Produkt

TaxiBus

Aufgabenträger

Kreis Warendorf

NutzwagenKm/Jahr

33000

von

Westbevern, Vadrup Bf

über

Linienbündel

WAF 5

nach

Westbevern, Kirche

über

Betriebsaufnahme Bündel

08.01.2022

Betriebsführer

Reisedienst Bernhard Bils Gmb

Konzessionär 3

Nein

Konzession bis

07.01.2022

Konzessionär 2

Nein

Konzessionär 4

Nein

Konzessioniert nach

§42 PBefG

	Richtung 1				Richtung 2			
	Start	Ende	Fahrten	Takt	Start	Ende	Fahrten	Takt
MoFr (S)	09:00	21:30	13	60	05:30	21:30	17	30/60
MoFr (F)	09:00	21:30	13	60	05:30	21:30	18	30/60
Sa	09:00	19:30	6	120	08:30	19:30	6	120
So u. Fe	09:30	20:00	6	120	09:00	19:30	6	120

Funktion / Aufgabe der Linie

Ortsteilverbindung: Anbindung an die R13 sowie RE 2 und RB 66

Anforderungen / Bemerkungen

- Das Mindestbedienungskonzept (Fahrplangerüst/Linienweg) wird im Fahrplan festgelegt.
 - Anzahl Fahrten umfasst alle im Fahrplan dargestellten Fahrten inkl. Kurzläufer und Fahrten nur an einzelnen Tagen
 - NutzwagenKM ca. im Normjahr.

Verknüpfungspunkte / Umstiegszeiten

Westbevern-Vadруп, Bf; RE 2 / RB 66
 Westbevern, Kirche; R13

- NutzwagenKM ca. 33.000 (100% Abfrage) im Normjahr
 - angenommene Nutzung: Mo-Fr von 20% der Fahrten und 80% Strecke (entspricht ca. 4.500). Samstag sowie an Sonn- und Feiertagen 10% der Fahrten und 80% Strecke entspricht ca. 400.

Anbindung wichtiger Ziele

Westbevern-Vadруп, Bf
 Westbevern, Kirche

- Der Anschluss an die RE 2/RB 66 von/nach Münster und Osnabrück ist sicherzustellen. Ebenso der Anschluss an die R13 von/nach Telgte an der Haltestelle Westbevern, Kirche
 - Für Fahrten in Richtung Westbevern-Dorf ist der Anschluss an die R13 in Richtung Telgte prioritär, Die Anfahrt der Haltestellen, Schule und Mühlenkamp ist bei angemeldetem Umstieg auf die R13 nachrangig
 - Der TaxiBus fährt nur nach telefonischer Voranmeldung. Bestellung einer TaxiBus-Fahrt bis 30 min. vor Abfahrt. Alle angemeldeten Personen müssen zur gewünschten Abfahrtszeit befördert werden.

- Im Genehmigungsantrag muss gemäß §12 Abs. 1a PBefG eine verbindliche Zusicherung gegeben werden, dass die geforderten Qualitätsstandards und ggf. zusätzlich angebotene Qualitätsversprechen eingehalten werden.
 - Der WestfalenTarif sowie der NRW-Tarif sind anzuwenden. Zur Teilnahme am Einnahmenaufteilungsverfahren ist die Mitgliedschaft in der Tarifgemeinschaft Münsterland erforderlich.
 - Es gelten die Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif.

- Konzessionierung erfolgt bis einschließlich des letzten Ferientages der Sommerferien 2030 (Ferienregelung steht noch nicht fest.).
 Stand: 05/2020